OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700223/2/MZ

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des D P, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.1.2017, GZ: VStV/916301671681/2016, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf eine Höhe von 50,- Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf eine Dauer von 48 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.1.2017, GZ: VStV/916301671681/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben am 02.11.2016 um 15:25 Uhr in S, G 11, 6 ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie laut Musik spielten, und so für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind."

Der Bf habe daher § 3 Abs 1 Oö. PolStG übertreten, weshalb über ihn gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt wurde.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde wie folgt:
„Sie haben am 02.11.2016 gegen 15:15 Uhr zum wiederholten Male so laut Musik in Ihrer Wohnung abgespielt, dass diese durch die Wände in die Nachbarwohnung drangen [sic]. Dies wurde von Organen der öffentlichen Sicherheit, welche die Lärmerregung aus Ihrer Wohnung wahrnahmen, festgestellt. Die lärmende Musik war in der gesamten Nachbarwohnung laut wahrnehmbar und unzumutbar. Es wurde versucht, mit Ihnen Kontakt herzustellen, jedoch hörten Sie das Klingeln und Klopfzeichen der Exekutivbediensteten nicht. Erst nach einigen Minuten öffneten Sie die Tür und wurden Sie angewiesen, den Lärm einzustellen. Sie kamen dieser Aufforderung nach und wurden Sie von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt. Einige Tage zuvor wurde gegen Sie schon mittels Organstrafverfügung aufgrund von Lärmerregung bestraft [sic].

Gegen Sie wurde … eine Strafverfügung erlassen, gegen welche Sie fristgerecht … Einspruch erhoben. Sie wurden aufgefordert, Ihren Einspruch … zu begründen. Dieser Aufforderung kamen Sie nicht nach."

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Sein Rechtsmittel begründet der Bf wie folgt:
„Richtig ist, dass mir zuvor eine Ruhestörung in Verbindung mit einer Organstrafverfügung (Geldbuße i.d.H. von EUR 25,--) nachgewiesen wurde, da ich zu[r] späteren Stunde (vermutlich ca. 21:30 Uhr) Musik offensichtlich zu laut gespielt habe. Zur vorgeworfenen Ruhestörung am 2.11. möchte ich anbringen, dass mir eine Ruhestörung im eigentlichen Sinne nicht bewusst war, zumal ich zum einen ein paar Lieder von [einer] CD etwas lauter spielte, um den Geburtstag der 9 jährigen Tochter eines Freundes zu feiern (diese hat sich die Lieder selbst ausgesucht und auch mitgesungen) und zum anderen mir nicht bewusst war, dass ich um 15:25 Uhr mit mittelmäßig laut eingestellter Musik eine „Ruhestörung" verursachen kann (denn zu dieser Zeit dürfte ich ja immerhin auch mit einer Schlagbohrmaschine Löcher in Wände bohren usw).
Hätte mich die Zeugin selbst davon in Kenntnis gesetzt, dass meine gespielte Musik ihre Ruhe stört, hätte ich natürlich sofort die Lautstärke reduziert. Ich selbst war zu dieser Zeit einfach begeistert über die Freude der Tochter meines Freundes beim Mitsingen der Lieder und habe zu keinem Zeitpunkt darüber nachgedacht, ob sich dadurch jemand gestört fühlen könnte. Nicht ganz folgen kann ich der Tatsache, dass bei einem

„Kindergeburtstag“, der maximal eine halbe Stunde gedauert hätte, gleich auch die Polizei gerufen werden musste.

Dass die Musik zum besagten Tatzeitpunkt zu laut gewesen ist, wird außer Streit gestellt, die Anzeige zur Verwaltungsübertretung durch Ruhestörung beeinspruche ich jedoch hiermit mit der o.a. Darstellung.

Angeschlossen sind:
- Gerichtlicher Zahlungsplan
- Einkommensbemessungsgrundlage AMS“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 02.11.2016 gegen 15:15 Uhr derart laut Musik in seiner Wohnung abgespielt, dass diese durch die Wände in die Nachbarwohnung drang. Die lärmende Musik war in der gesamten Nachbarwohnung laut wahrnehmbar und unzumutbar. Eine Kontaktaufnahme mit dem Bf durch Exekutivbedienstete in Form von Klingeln und Klopfzeichen herzustellen klappte vorerst nicht. Erst nach einigen Minuten öffnete der Bf die Tür und stellte nach entsprechender Anweisung die Musik ab.

Der Bf wurde bereits einmal wegen einer Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG bestraft. Der Bf erhält monatlich ca 1000,- Euro Notstandshilfe.

c.2) Der in vorigem Punkt angenommene Sachverhalt ergibt sich weitgehend unstrittig aus dem Verwaltungsakt. Der Bf gesteht schließlich in seinem Rechtsmittelschriftsatz auch zu, dass die Musik zu laut war.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: Oö. PolStG), lauten:

„§ 3

Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. …

3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

b) …

zu bestrafen.

(2) …“

b) § 3 Abs 2 Oö. PolStG zufolge sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. Im gegenständlichen Fall steht unstrittig fest, dass der Bf, indem er über mehrere Minuten hinweg derart Musik spielte, dass diese in der Nachbarwohnung lautstark zu hören war, im Sinne der genannten Bestimmung (insb auch in Zusammenschau mit § 3 Abs 4 Z 3 Oö. PolStG) störenden Lärm erregt hat. Dass diese Lärmerregung auch ungebührlich war, braucht auch nicht näher erörtert zu werden, da das genannte Tun unzweifelhaft gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 1 Oö. PolStG ist daher als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, er hätte zur in Rede stehenden Tatzeit auch mit einer Schlagbohrmaschine arbeiten dürfen, ist zu entgegnen, dass derartige Arbeiten – sofern notwendig – eben gerade nicht gegen ein Verhalten verstoßen würden, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss (vgl dazu *Rangger*, Oberösterreichisches Polizeirecht Praxiskommentar [2009] § 3 Oö. Polizeistrafgesetz A.10). Der Umstand, dass ein Haus – wie vom Bf in einer ergänzenden Stellung vorgebracht – besonders lärmdurchlässig ist, verpflichtet die Mitbewohner zu besonderer Rücksichtnahme (vgl VwSlg 8766A/1975).

c) Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Dass dem Bf, wie von ihm vorgebracht, die Übertretung der in Rede stehenden Strafnorm nicht bewusst war, ist vor dem Hintergrund der letztzitierten Vorschriften nicht weiter von Belang.

d.1) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

d.2) § 3 Abs 1 Oö. PolStG schützt, mit einem maximalen Strafrahmen bis zu 360 Euro, die öffentliche Ruhe und Ordnung und in weiterer Folge, bei länger andauernden Beeinträchtigungen bestimmter Personen, deren körperliche Gesundheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher durchaus als hoch anzusehen und die Beeinträchtigung desselben durch den Bf nicht unbeachtlich. Bei der Strafzumessung ist zudem zu beachten, dass der Bf bereits einschlägig bestraft wurde. Demgegenüber ist freilich auch zu berücksichtigen, dass der ungebührliche Lärm zu einer Tageszeit erregt wurde, zu welcher in der Regel kein besonderes Ruhebedürfnis besteht. Zudem ist zu beachten, dass der Bf den Sachverhalt nicht bestritten und sein Verhalten nach Aufforderung durch die Polizisten sofort beendet hat. Schließlich ist auch die prekäre finanzielle Situation entsprechend zu werten.

Das Landesverwaltungsgericht ist daher der Ansicht, dass auch eine Strafe in der Höhe von 50,- Euro ausreichen sollte, um den Bf in Hinkunft von der Übertretung der Norm abzuhalten.

e) Hinsichtlich des Entfalls des Beitrages zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist auf § 52 Abs 8 VwGVG zu verweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, wie hoch die Bestrafung der im vorliegenden Fall begangenen Übertretung auszufallen hat, um eine nicht zur Verallgemeinerung geeignete Einzelfallbeurteilung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Zeinhofer